

Informationsblatt Transportgenehmigungen

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I, S. 2705) in der derzeit gültigen Fassung, sieht vor, dass zur Durchführung bestimmter, gewerbsmäßiger Abfalltransporte eine behördliche Genehmigung eingeholt werden muss.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zur Transportgenehmigung geben, die sich aus § 49 und § 50 (2) Nr. 1 KrW-/AbfG und der Transportgenehmigungsverordnung (TgV; BGBl. I S.1411; geändert durch Berichtigung vom 20.11.1997, BGBl. I S. 2861, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Ablösung des AbfallverbringungsG und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.7.2007) ergeben.

Diese Regelungen zur Transportgenehmigung betreffen das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern von:

- Abfällen zur Beseitigung und
- gefährlichen Abfällen zur Verwertung

Eine Transportgenehmigung ist somit erforderlich:

- für den Transport aller gefährlichen Abfälle zur Verwertung, außer für Fälle der freiwilligen oder durch Verordnung vorgeschriebenen Rücknahme
- für den Transport von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, außer für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit sie ohne schädliche Verunreinigungen sind.

Ausnahmen:

- Firmen, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens selbst erzeugte, eigene Abfälle in geringfügigen Mengen transportieren, bedürfen keiner Transportgenehmigung. Die Freistellungsregelung gem. § 49 (1) Nr. 3 KrW-/AbfG für Transporte im Rahmen des wirtschaftlichen Unternehmens kommt nicht zum Tragen, da gem. § 49 (1) Satz 1 KrW-/AbfG eine Transportgenehmigungspflicht für diese Fälle ohnehin nicht besteht.
- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 52 KrW-/AbfG, die für die Beförderung dieser Abfälle zertifiziert sind und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit vorher unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat, sowie
- für Entsorgungsträger (öffentlich-rechtliche Entsorger, Entsorgungsverbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und für von Entsorgungsträgern beauftragte Dritte).

Die Transportgenehmigungspflicht gilt auch bei internationalen Verbringungen. Beförderer im grenzüberschreitenden Verkehr – auch ausländische – benötigen in den o.g. Fällen daher ebenfalls eine Beförderungsgenehmigung

Zuständigkeit

Seit dem 01.01.2008 ist die BR nur noch für Transportgenehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller eine bestimmte Anlagenart nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreibt

und seinen Hauptsitz im Regierungsbezirk Düsseldorf hat. In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Genehmigungsumfang

Transportgenehmigungen können für die bundesweite Einsammlung, zeitlich unbegrenzt und für alle Abfallarten erteilt werden. Zur Ermäßigung der Verwaltungsgebühren und Verringerung der Fachkundanforderungen kann die Genehmigung aber durch den Antragsteller inhaltlich beschränkt werden (Zeitraum, Abfallarten oder Einsammlungsgebiet).

Eine Transportgenehmigung ist nicht übertragbar, da sie an persönliche Voraussetzungen des Inhabers (Zuverlässigkeit und Fachkunde) anknüpft. Auch die Weitergabe der Genehmigung an Subunternehmer ist nicht zulässig.

Wer einen nicht gewerblich tätigen (d.h. ohne Gewinnerzielungsabsicht und nicht auf Dauer handelnden) Transporteur mit einer Abfallbeförderung beauftragt, muss sicherstellen, dass dieser die zur Beförderung notwendige Fach- und Sachkunde besitzt, den Weisungen des beauftragenden Unternehmens unterliegt und in dessen Namen handelt.

Antragsunterlagen

Der Antragsteller und die verantwortlichen Personen müssen zuverlässig und fachkundig sein und müssen folgende Unterlagen bei der Behörde vorlegen:

Für den Antragsteller (Firma):

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen)
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll
- Umfang der Genehmigung

Für alle Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister;

Für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Fachkundenachweise (s.u.)

Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen mit Belegart „9“, die Führungszeugnisse mit Belegart „0“ unter Angabe des Aktenzeichens „52.02.21“ zur Vorlage bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt werden. Auskünfte, die an die Privat- oder Firmenanschrift gesandt werden, können nicht anerkannt werden.

Fach- und Sachkundenachweise:

- während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über Abfalltransporte und

- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

oder

- Abschluss eines naturwissenschaftlich/technischen Hochschulstudiums, technische FH-Ausbildung oder Meister oder kaufmännische Ausbildung auf relevantem Gebiet

und

- einjährige praktische Tätigkeit

und

- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

Die Lehrgänge sind vor Antragstellung und dann regelmäßig alle drei Jahre zu besuchen.

Auch an das sonstige Personal werden Anforderungen an die Sachkunde im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes gestellt, die der Behörde allerdings nur auf Anforderung nachzuweisen ist.

Antragsformular:

Der Antrag ist mittels eines Vordruckes, der als Anlage 1 zur TgV abgedruckt ist, in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Genehmigungserteilung:

Die Behörde ist berechtigt, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Erteilung einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung ist gebührenpflichtig. Die TgV legt für die einzelnen Amtshandlungen Rahmensätze fest. Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung richtet sich u.a. nach ihrem Genehmigungsumfang.

Wer ohne Genehmigung Abfall transportiert oder gegen eine oder mehrere Auflagen in der Transportgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig.

A-Schild:

Eine Transportgenehmigung ist bei jedem genehmigungspflichtigen Abfalltransport als Kopie im Fahrzeug mitzuführen. Bei genehmigungspflichtigen Transporten zur Beseitigung, sowie bei allen internationalen Verbringungen zur Beseitigung und bei grünen und gelben Abfällen zur Verwertung ist das Fahrzeug zusätzlich mit einem „A-Schild“ zu versehen.

Bei Erteilung der Genehmigung wird gleichzeitig eine Beförderernummer von der zuständigen Behörde vergeben. Die Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- und Beförderungsvorganges die vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.